

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit Öffentl. Anzeigez.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 31

Ausgegeben Liegnitz, den 1. August

1931

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Inhaltsangabe der Nummern 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, Teil I und 18, Teil II des Reichs-gesetzblatts. Nr. 452. — Inhaltsangabe, der Nummer 29 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 453. — Kundertafel des Finanzministeriums betreffend Zinsen und Zuschläge bei Steuerrückständen. Nr. 454. — Delobti-gung für Rettung vom Tode des Getrünkens. Nr. 455. — Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Hel-nersdorf, Landkreis Grünberg i. Schl. Nr. 456. — Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Lawalbau, Landkreis Grünberg i. Schl. Nr. 457. — Wegeverlegung im Amtsbezirk Nieder Buchwald, Kreis Sagan. Nr. 458. — Bezirksveränderung im Kreise Edwenberg. Nr. 459. — Personalnachrichten. Nr. 460 und 461.

### Inhalt des Reichsgesetzblatts.

**452.** Die Nummern 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 Teil I und 18 Teil II des Reichs-gesetzblattes enthalten:

die zweite Verordnung zur Durchführung der

Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931, vom 14. Juli 1931,

die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, vom 9. Juli 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 13. Juli 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 14. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen, vom 15. Juli 1931,

die zweite Verordnung zur Durchführung der Ver-ordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 15. Juli 1931,

die Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 15. Juli 1931,

die Verordnung über den Verkehr mit ausländi-schen Zahlungsmitteln, vom 15. Juli 1931,

die Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen, vom 15. Juli 1931,

die zweite Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 15. Juli 1931,

die zweite Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen, vom 16. Juli 1931,

die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 17. Juli 1931.

die Verordnung zur Durchführung der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 18. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht, vom 18. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen, vom 18. Juli 1931,

die dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 18. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten, vom 18. Juli 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen, vom 18. Juli 1931,

die Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienst-bezügen vom 18. Juli 1931, vom 18. Juli 1931,

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 10. Juli 1931,

die Verordnung über die Angabe des Brotgewichts, die neunzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 16. Juli 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über Zu-schläge für Steuerrückstände, vom 20. Juli 1931.

die erste Verordnung zur Durchführung der Ver-ordnung des Reichspräsidenten gegen Kapital- und Steuerflucht, vom 21. Juli 1931,

die dritte Verordnung zur Durchführung der Ver-ordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank, vom 21. Juli 1931,

die vierte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 21. Juli 1931,

die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen, vom 21. Juli 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Goldbedeckung der Noten der Privatnotenbanken, vom 22. Juli 1931,

die fünfte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, vom 23. Juli 1931,

die erste Strom- und Schiffsahrts-Polizeiverordnung zur Änderung der Schiffsahrts-Polizeiverordnung für den kanalisiert Main, vom 3. Juli 1931,

die Bekanntmachung einer deutsch-dänischen Vereinbarung über die vorläufige Regelung des Rechts- hilfeverkehrs in Strafsachen, vom 8. Juli 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckerkehr beigefügten Liste, vom 10. Juli 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckerkehr beigefügten Liste, vom 17. Juli 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die deutsch-belgische Grenze vom 7. November 1929, vom 17. Juli 1931.

### Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

**453.** Die Nummer 29 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 627 die Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchs teils bei dem Amtsgericht Homberg (OLG. Kassel), Grundbuch von Wernswig Band IV Artikel 159, vom 7. Juli 1931,

Nr. 13 628 die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 17. Juli 1931 (RGBl. I S. 371), vom 18. Juli 1931.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Reichszentralbehörden.

**454.** RdErl. d. FM. zugl. i. N. d. MdJ. v. 22. 7. 31, betr. Zinsen und Zuschläge bei Steuer rückständen. (FM. II B 1732. MdJ. IV St. 831/31.)

Zu der Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. 7. 1931 — RGBl. I S. 385 — wird folgendes bemerkt:

#### I. Verzugszuschläge.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 über Verzugszuschläge finden Anwendung auf die staatliche Grundvermögensteuer einschl. des staatlichen Zuschlags und die staatliche Hauszinssteuer sowie auf die gemeindliche Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer, dagegen nicht auf die übrigen Staats- und Gemeindesteuern. Sie gelten nur insoweit, als es sich um Zahlungen auf die Steuer selbst und — bei der Gewerbesteuer — auf die Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung (§ 32 Gew. StBd. in Verbindung mit § 168 — bisher § 170 — Abs. 2 Reichsabgabenordnung) handelt, nicht dagegen, soweit Zinsen, Strafbeträge oder Kosten rückständig sind.

Die Verzugszuschläge fließen derjenigen Kasse zu, der der geschuldete Hauptbetrag zusteht. Sie sind kassen- und rechnungsmäßig wie Zinsen zu behandeln. Sie sind für jede Steuerart (staatliche Grundvermögensteuer einschl. des staatlichen Zuschlags — staatliche Hauszinssteuergemeindezuschläge zur Grundvermögensteuer — Gewerbesteuer) und für jede Fälligkeitssrate völlig getrennt zu berechnen.

Die Verzugszuschläge sind ohne Rücksicht darauf verwirkt, ob den Steuerpflichtigen an der Verzögerung der Zahlung ein Verschulden trifft. Ein Erlass aus Billigkeitsgründen ist nicht vorgesehen. Erweist sich die Erhebung von Verzugszuschlägen im Einzelfall als eine unbillige Härte, so hat auf Antrag die für die Bewilligung von Stundungen zuständige Stelle zu prüfen, ob ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine nachträglich Stundung der Steuerschuld für den ganzen Zeitraum oder einen Teil desselben vorliegen. Die Kasse ist nicht befugt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Zuschläge Abstand zu nehmen.

#### II. Verzugszinsen.

Die Vorschrift in § 7, durch die die Verzugszinsen auf 2 v. H. monatlich erhöht werden, findet Anwendung auf alle Steuern des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit Ausnahme der Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer und Gewerbesteuer (bei denen die Verzugszuschläge nach I erhoben werden). Sie gelten dagegen nicht für kommunale Gebühren und Beiträge, für Umlagen der Gemeindeverbände und für Beiträge an Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Für diese verbleibt es bei der Vorschrift im § 5 des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. 11. 1926 — GS. S. 310 — (Verzugszinsen von jährlich 10 v. H.).

Von Zinsen, Strafbeträgen und Kosten (Rechtsmittelkosten, Vollstreckungskosten) werden keine Verzugszinsen erhoben.

#### III. Stundungszinsen.

Die Vorschrift im § 9 der Verordnung, wonach die für die Bewilligung von Stundungen zuständige Behörde den Satz der Stundungszinsen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles auf 5 bis 12 v. H. festzusetzen hat, findet gemäß § 11 der Verordnung nur auf Steuern des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Anwendung, dagegen nicht auf die sonstigen öffentlichen Abgaben. Für diese letzteren verbleibt es vielmehr bei dem in § 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze auf 5 v. H. festgesetzten Zinsfuß.

§ 9 läßt die Möglichkeit offen, zinslose Stundung zu bewilligen. Hieron ist Gebrauch zu machen, wenn es zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist, sei es für den ganzen Schuldbetrag, sei es für einen Teil desselben.

Die am 1. August 1931 laufenden Stundungen sind unverzüglich daraufhin durchzuprüfen, ob auf Grund des § 10 Abs. 3 der Verordnung eine Erhöhung des Zinsfußes angezeigt erscheint.

**IV. Schlußbestimmungen.**

Soweit nicht die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. 7. 1931 und die hier getroffenen Anordnungen entgegenstehen, verbleibt es bei den Vorschriften des Runderlasses vom 10. Mai 1927 über die Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen bei der staatlichen Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer (II B 2764 — RMBl. S. 318 —), insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Abrechnung und die Nichterhebung von Kleinbeträgen.

In dem genannten Runderlaß werden die Vorschriften unter III, 1 darüber, welcher Tag bei Einzahlungen an eine öffentliche Kasse als Tag der Zahlung gilt, am Schluß wie folgt neu gefaßt:

„d) bei Banküberweisungen und Bankchecks der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Kasse gutgeschrieben wird, bei Überweisungen auf das Reichsbankgironkonto der Kasse der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbankanstalt ergibt; wird ein Scheckbetrag nicht gutgeschrieben oder ausbezahlt, so gilt die Zahlung als nicht geleistet.“

Die Vorschrift in § 8 über Aufschubzinsen hat für die Staats- und Gemeindeabgaben keine Bedeutung.

Die Erhebung der Kirchensteuer wird durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. 7. 1931 nicht berührt.

Abdrude für die Katasterämter, Kreisassen und die Vorstände der Stadtgemeinden und größeren Landgemeinden sind zur umgehenden Weitergabe beigelegt. Im übrigen ist die Verfügung in der nächsten Nummer, nötigenfalls in einer Sondernummer des Regierungsamtsblatts zu veröffentlichen.

Diese Verfügung wird im Finanzministerialblatt und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.**

**455.** Der Dachbeder Kurt John in Beuthen a. O., Kreis Frenstätt, hat am 25. Mai 1931 den Bädermeister Alfred Klem in Beuthen a. O. aus der Ober vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Liegnitz, den 24. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**456.** Ortsstatut.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom

1. Juli 1912, Gesefsammlung Seite 187 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller der Gemeinde obliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Wege, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind, oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß sie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet sind.

§ 2. Die Straßenreinigung umfaßt:

1. Die vollständige Beseitigung des Schlammes, Staubes, Düngers usw.
2. Die Entfernung des Graswuchses.
3. Die zur Aufrechterhaltung des ungehinderten Verkehrs notwendigen Schneeräumungsarbeiten, ferner das Behaden und Wegschaffen des Eises sowie das Bestreuen mit abtumpfendem Material.
4. Abtumpfendes Material wird von der Gemeinde geliefert.
5. Das Bestreuen zur Verhinderung von Staubeentwicklung beim Reinigen.
6. Schmutz und Ausgüßwasser darf nicht nach der Straße geleitet werden.

§ 3. Die zu § 2 zu 1 und 2 angegebenen Arbeiten sind alle Wochen einmal, wenn möglich Sonnabends auszuführen. Die Schneeräumungsarbeiten, die Beseitigung des Eises und das Bestreuen mit abtumpfenden Stoffen müssen ausgeführt werden so oft sie erforderlich sind. Der Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher können durch besondere Anweisung die häufigere Ausführung der vorstehend gebachten Arbeiten anordnen, sei es für alle Dorfstraßen oder für einzelne Straßen oder für Straßenteile.

§ 4. Der bei der Reinigung zusammengelommene Rehricht, Schlamm, die Abraumerde, und der sonstige Unrat sind sofort am Tage der Reinigung wegzuschaffen. Sie dürfen nicht auf benachbartes Straßengelände geschoben oder etwaigen Kanälen zugeführt werden.

§ 5. Die Schneeräumungsarbeiten und das Abtumpfen hat bis um 10 Uhr vormittags zu geschehen.

§ 6. Wegen Verunschönerung der Wege und Plätze sind alle alten, verbrauchten Emaille- und Blechgefäße und dergl. nur an den bezeichneten Stellen abzuladen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Lawalldau, den 11. Dezember 1930.

Der Gemeindevorstand.

Das vorseitige Ortsstatut der Landgemeinde Lawalldau vom 11. Dezember 1930 betreffend die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Wege hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 23. Dezember 1930 genehmigt.

Grünberg, den 24. Dezember 1930.

Der Kreisausschuß des Landkreises Grünberg i. Schl.

**457. Ortsstatut.**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage, wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur (polizeilichen) polizeimäßigen Reinigung aller der Gemeinde obliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Wege, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß sie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet sind.

§ 2. Die Straßenreinigung umfaßt:

1. Die vollständige Beseitigung des Schlammes, Staubes, Düngers usw.
2. Die Entfernung des Graswuchses.
3. Die zur Aufrechterhaltung des ungehinderten Verkehrs notwendigen Schneeräumungsarbeiten, ferner das Behacken und Wegschaffen des Eises sowie das Bestreuen mit abstumpfsendem Material.
4. Das Besprengen zur Verhinderung von Staubbildung beim Reinigen.
5. Schmutz und Ausgusswasser darf nicht nach der Straße geleitet werden.

§ 3. Die zu § 2 zu 1 und 2 angegebenen Arbeiten sind alle Wochen einmal, wenn möglich Sonnabend auszuführen. Die Schneeräumungsarbeiten, die Beseitigung des Eises und das Bestreuen mit abstumpfsendem Material müssen ausgeführt werden so oft sie erforderlich sind. Der Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher können durch besondere Anweisung die häufigere Ausführung der vorstehend gedachten Arbeiten anordnen, sei es für alle Dorfstraßen oder für einzelne Straßen oder Straßenteile.

§ 4. Der bei der Reinigung zusammengekommene Rehricht, Schlamm, die Abraumerde und der sonstige Unrat sind sofort am Tage der Reinigung wegzuschaffen. Sie dürfen nicht auf benachbartes Straßengelände geschoben oder etwaigen Kanälen zugeführt werden.

§ 5. Wegen Verunschönerung der Wege und Plätze sind alle alten verbrauchten Emaille- und Blechgefäße nur an den mit Tafeln bezeichneten Stellen abzuladen.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 3 *M.* bestraft.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Heinersdorf, den 24. Januar 1930.

Der Gemeindevorstand.

**Beschluß.**

Vorstehendes Ortsstatut der Landgemeinde Heinersdorf über die polizeiliche Räumung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Wege wird mit der Maßgabe genehmigt, daß der Absatz 2 des § 5 fortfällt.

Grünberg (Schles.), den 20. Februar 1930.

Der Kreisaußschuß.

**458.** Der Schloffer und Hausbesitzer Oswald Blümel in Niederbuchwald hat beantragt, den über sein Grundstück führenden öffentlichen Fußweg zu verlegen. Der bereits neu angelegte Ersatzweg liegt südlich an der Grenze des Blümel'schen Grundstücks parallel zu dem alten Wege. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen. Die Handföhrte, welche die Wegelage veranschaulicht, liegt in der Einspruchsfrist beim Unterzeichneten aus.

Niederbuchwald, 25. Juli 1931.

Der Amtsvorsteher.

**459.** Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts (Gesetzsammlung Seite 211) beschließt der Kreisaußschuß des Kreises Löwenberg in seiner heutigen Sitzung auf Antrag, sowie nach Anhörung bezw. Zustimmung der beteiligten Gemeinden, daß die im Gemeindebezirk Wenig-Walditz gelegenen, dem Landwirt Reinhold Stumpe und Miteigentümer gehörigen Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, in Größe von zusammen 3,4970 ha von dem Gemeindebezirk Wenig-Walditz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Groß-Walditz vereinigt werden.

Löwenberg, den 28. Mai 1931.

Der Kreisaußschuß.

**Personalmeldungen.**

**460.** Regierungsbauinspektor Großmann, bisher beim Hochbauamt in Liegnitz, ist vom 1. Juli d. Js. ab zur hiesigen Regierung versetzt.  
Liegnitz, den 25. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

**461.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: Je eine Stelle des mittl. J.D. bei den A.G. in Breslau und Meisse.

**Eindrucksgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Rpfr. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpfr. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpfr. für jedes Stück.**

**Druckleitung: Amtsblattstelle der Regierung -- Druck von Oscar Heinz, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Bregenz**